

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für zulässige Präsenzveranstaltungen der Lehre

I. Versionshistorie / Änderungsindex

Versionsnr.	Datum	Autor	Änderungsgrund
1.0	13.09.2020	Oliver Nordbruch	Erstellung
2.0	02.11.2020	Markus Fabricius	Allgemeiner Teil: Austausch Zuständigkeiten Besonderer Teil: (6) Lüften aktualisiert, (7 alt) gelöscht (8 alt) neu 7 aktualisiert
3.0	31.03.2021	Markus Fabricius	Änderungen im Textbereich unter römisch II & III sowie Änderungen der max. Belegung sowie Ergänzung von Räumen der einzelnen Räume

II. Allgemeiner Teil

In Nordrhein-Westfalen, und damit für die KHM, gilt derzeit die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) im Allgemeinen und insbesondere § 6 Abs. 1 CoronaSchVO NRW die „Allgemeinverfügung für Hochschulen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie von Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“. Zusätzlich sind ggf. Anweisungen der Stadt Köln (regional Allgemeinverfügung) zu berücksichtigen, die das Infektionsgeschehen des regionalen Umfelds berücksichtigen.

Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen. Empfehlungen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes erhält die **Hochschulleitung** der KHM sowohl von der bestellten Sicherheitsfachkraft und von der Betriebsärztin. Herangezogen werden in dem Fall insbesondere die Handlungshilfen und Empfehlungen der Unfallversicherungen (beispielsweise Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Um den pandemischen Herausforderungen und Anforderungen gerecht zu werden, ist ein **Corona-Büro** eingerichtet worden. Es soll die **Fragen aus Lehre und Verwaltung bündeln** und in Abstimmung mit der Hochschulleitung **Antworten und Lösungsansätze liefern**. Darüber hinaus übernimmt das Corona-Büro **Unterweisungen und Verpflichtungen der Beschäftigten** in allen Angelegenheiten rund um das Pandemiegeschehen.

Bitte senden Sie sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie an diese E-Mail-Adresse corona-buero@khm.de. Das Corona-Büro ist dienstags und donnerstags zwischen 13:30h und 15:30 persönlich erreichbar. Bitte vereinbaren Sie per E-Mail den genauen Treff- und Zeitpunkt sofern erforderlich.

Unterlagen, die die Rückverfolgung sicherstellen, sind von den jeweils Verantwortlichen zu erstellen ausschließlich und zeitnah an die Poststelle zu geben und dort für die Dauer der Aufbewahrungspflicht aufzubewahren. Unterlagen, die Unterweisungen und Verpflichtungen dokumentieren, sind bei Frau Heimstadt zu hinterlegen.

Ausgehend von den Fragen: "Wie erfolgt Präsenzlehre?", "Wie erfolgt die Umsetzung von Projekten?" und "Unter welchen Bedingungen sind besondere Räumlichkeiten nutzbar?" ruht das Konzeptmodell auf drei Säulen:

Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse zur Eindämmung der Corona-Pandemie Empfehlungen der Beauftragten bzw. Sachverständigen an den Arbeitsschutz der KHM		
Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für Präsenzveranstaltungen der Lehre unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus Pandemie	Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Umsetzung von Projekten unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus Pandemie.	Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte für besondere Räumlichkeiten unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus Pandemie: z.B. Fotolabor, Tonstudio, VFX-Lab, Bibliothek, Ausleihe, Schneideräume, Verwaltung usw.

Derzeit sind der Lehr- und Prüfungsbetrieb sowie Praxisveranstaltungen als Präsenzveranstaltungen nur zulässig gemäß den Ausnahmetatbeständen der Allgemeinverfügung für Hochschulen. Für alle anderen Veranstaltungen gilt gemäß § 13 CoronaSchVO NRW das Veranstaltungs- und Versammlungsverbot.

Für zulässige Präsenzveranstaltung gemäß Prorektorenentscheidung vom 26.03.2021 (GLS Kamera, GLS Dok. Miniaturen, GLS Spielfilm Regie, GLS Videokunst und Performance, GLS Sound, GLS Fotografie, GLS Freies Zeichnen, GLS Installation, GLS Live Regie. Außerdem die Fachseminare Freies Spiel und die Kamera,- sowie Fotoseminare) hat die zuständige verantwortliche Person die Umsetzung der nachstehenden Vorgaben unter den jeweils gegebenen Raumbedingungen Sorge zu tragen und ist für die Durchsetzung verantwortlich. Weitere Ausnahmeanträge können dem Rektorat zur Entscheidung eingereicht werden. Des Weiteren kann das Corona-Büro ebenfalls über die Zulässigkeit von Veranstaltungen entscheiden. Des Weiteren sind, falls vorhanden, zusätzlich die Konzepte der einzelnen Räume zu beachten.

Vorbesprechungen, Sitzungen, Besprechungen sowie die theoretischen Blöcke dürfen nur virtuell stattfinden und können nur in Ausnahmefällen im Einzelfall vor Ort in ausreichend großen Räumen unter Beachtung des Mindestabstands stattfinden, wenn die Anwesenheit vor Ort unaufschiebbar und unerlässlich ist. Die Entscheidung, ob eine persönliche Sitzung/Besprechung erfolgen darf, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorgaben sowie nach den Vorgaben des Rektorats oder des Corona-Büros, in denen auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

III. Besonderer Teil

Vorgaben für die Umsetzung von zulässigen Präsenzveranstaltungen der Lehre im Sinne der Allgemeinverfügung für Hochschulen (Stand:05.03.2021)

- (1) Die Hochschulgebäude dürfen Personen grundsätzlich nicht betreten, die
 - COVID-19 verdächtige Symptome haben
 - Verpflichtet sind, sich nach Landesrecht oder aufgrund einer behördlichen Anordnung im Einzelfall abzusondern.
- (2) Der reine Aufenthalt, ohne Anlass, ist in den Hochschulgebäuden nicht gestattet.
- (3) Es ist verpflichtend eine mindestens eine medizinische oder gleichwertige Maske zu tragen.

- (4) Auf jegliche Körperkontakte insbesondere Begrüßungsrituale sind zu vermeiden und Kleidung soweit möglich auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.
- (5) Die Studierenden sind zu unterweisen. Unterlagen, die die Rückverfolgung sicherstellen, sind anzufertigen sowie der unterweisungsnachweis sind gemäß ‚II Allgemeiner Teil‘ zu hinterlegen.
- (6) Bei sämtlichen Nutzungsarten sind die Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten, soweit nicht abweichendes geregelt ist.
- (7) Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist einzuhalten, soweit in diesem Konzept nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Die Rückverfolgbarkeit ist bei allen zulässigen Präsenzlehr- und Praxisveranstaltungen sicherzustellen. Hierfür genügt die namentliche Erfassung der teilnehmenden Studierenden, da die erforderlichen Daten für die Rückverfolgbarkeit bei der Poststelle hinterlegt sind.
- (9) Die maximale Teilnehmerzahl bei Seminaren unter Berücksichtigung Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit richtet sich nach der Raumgröße und den örtlichen Umständen. Es liegen von den Sachverständigen unterschiedliche Empfehlungen vor. **Der Wert für Seminarveranstaltungen (Vorlesungen) 10 m² pro Person ist seitens der KHM-Leitung gesetzt.** An den Präsenzveranstaltungen der Lehre dürfen nicht mehr als 50 Personen (dieser Wert bezieht sich auf reine Vorlesungsveranstaltungen) teilnehmen (Obergrenze).
- (10) Auf Grund von Handlungsempfehlungen der Berufsgenossenschaften wird der Lüftungsintervalle für Räume der Präsenzlehre bzw. Seminarräume wie folgt festgelegt:
 - Weiterhin gilt an der KHM das Lüftungsintervall von 20 Minuten. Entsprechend sind alle 20 Minuten alle Fenster für mindestens 5 Minuten weit zu öffnen, um eine Stoßlüftung durchzuführen.
 - Nach 90 Minuten sollen alle Studierende den Raum verlassen und sich außerhalb des genutzten Raumes an der frischen Luft aufhalten. Diese Erholungspausen sollen dazu genutzt werden, die Maske abzunehmen und so dem Körper eine Erholungspause zu geben.
 - Nach einer Lehr- bzw. Seminarveranstaltung muss immer ein anschließendes Stoß- bzw. Querlüften durch Öffnen aller Fenster erfolgen, damit die nachfolgenden Personen nicht mit Aerosolen der Vorgruppe in Verbindung kommen.

Diese Lüftungsintervalle gelten unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen in den jeweiligen Räumlichkeiten.

- (11) Zwischen Präsenzveranstaltungen sind alle Kontaktflächen (z. B. Türklinken, gemeinsame Arbeitsmittel) zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.
- (12) Der Zugang in die KHM ist für die Studierenden weiterhin beschränkt. Somit ist ein Treffpunkt (Ort und Uhrzeit) zu vereinbaren, um danach gemeinsam den Seminarraum aufzusuchen, wobei allerdings Staus in den Türen und Eingangsbereichen zu vermeiden sind.

Liste der Räume mit der max. zulässigen Personenanzahl für zulässige Seminarveranstaltungen in Präsenz

Seminarraum (Hinweise)	Quadratmeter (Gesamtfläche)	Quadratmeter (Nutzfläche)	Anzahl Personen (einfache Rückverfolgung)
2.04 KMW	66 m ²	66 m ²	7
1.04 KUNST	35 m ²	35 m ²	4

H 4.02	50 m ²	50 m ²	5
4.04 PWP	30 m ²	30 m ²	3
0.20 PWP	39 m ²	39 m ²	4
0.18 PWP	49 m ²	49 m ²	5
Senatssaal	44 m ²	44 m ²	5
2.05 Lit.	25 m ²	25 m ²	3
1.0 Transmedia	45 m ²	35 m ²	4
O.18 Seminarraum Film	41 m ²	41 m ²	4
0.19 Seminarraum Film	41 m ²	41 m ²	4
Aula	168 m ²	168 m ²	16
Studio A	78 m ²	10 m ² / Person	max. 8 + 2 Regie
Studio B	171 m ²	140 m ²	max. 14
Atelier 2	103 m ²	80 m ²	8
Atelier 3	103 m ²	80 m ²	8
Atelier 4a	40 m ²	40m ²	4
Atelier 4b	40 m ²	40 m ²	4
Klanglabor	54 m ²	40 m ²	4
exMedia Lab 4 OG	187 m ²	--	8
Exp Informatik	112 m ²	--	6
Labor Hybrid Space 0.17	40 m ²	40 m ²	4